

2.3.5.1 Bodendenkmäler

Im Bereich des GEK-Gebietes liegen innerhalb des 400 m breiten Korridors derzeit 51 Bodendenkmale. ~~Dabei handelt es sich um 27 Bodendenkmale und 24 sich in Bearbeitung befindende Bodendenkmale~~ (schriftl. Mitteilung BLDAM-BRANDENBURG 2012 (2)). ~~Im Landkreis Oder-Spree sind weniger Bodendenkmale bekannt als im Landkreis Märkisch-Oderland. Schwerpunktmäßig erstrecken sich die Bodendenkmale entlang des Lichtenower Mühlenfließ zwischen der Quelle und der Ortschaft Werder. Umgekehrt ist die Situation bei den Bodendenkmalen in Bearbeitung. Diese konzentrieren sich in der Nähe der Ortschaft Kienbaum entlang der Löcknitz, Lichtenower Mühlenfließ und Stöbberbach.~~

Die derzeit kartierten Bodendenkmale stellen jedoch nur einen gegenwärtigen Stand der Funde dar. Aufgrund fachlicher Kriterien ergibt sich eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit und begründete Vermutung, dass noch weitere, bisher nicht gefundene Bodendenkmale vorhanden sind und der Stand jederzeit ergänzt werden könnte (schriftl. Mitteilung BLDAM-Brandenburg 2012 (2)).

Bei den Bodendenkmalen in Gewässernähe handelt es sich vorwiegend um Rast- und Werkplätze sowie Siedlungen aus Stein- und Bronzezeit, aber auch mittelalterliche und neuzeitliche Dorfkern mit Friedhof, Steinkreuz und Kirchen.

Entlang der Gewässer des GEK Löcknitz liegen 25 Historische Übergänge und fünf Mühlen (schriftl. Mitteilung BLDAM-Brandenburg 2012 (2)).

Bodendenkmale dürfen nach brandenburgischem Denkmalschutzgesetz bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden¹. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren². Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist der Veranlasser kostenpflichtig³.

Kommentar [B1]: Aus S. 52, Pos. 2.3.5.2 Baudenkmäler, Absatz 2

¹ BdgDSchG §§ 7 (3), 9 und 11 (3)

² BdgDSchG § 9 (3)

³ BdgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3)